

einem Examen in den Elementarkenntnissen durch gemeinsamen Ausspruch des kommandierenden Generals und des Chefs der Landesverwaltung ihres Bezirks. Eine Rückstellung des Einjährigen ist ausnahmsweise bis zu seinem 29. Lebensjahre zulässig. Er kann sich sein Regiment wählen, für das er natürlich auch äußerlich (Größe und Gewicht) tauglich sein muß.

Einjährig-Freiwillige bekleiden sich aus eigenen Mitteln. Die Benutzung des Dienstpferdes kostet bei der Kavallerie und reitenden Artillerie 400 M., bei der fahrenden Artillerie und dem Train 150 M. Sie haben außerdem im Frieden sich zu verpflegen und zu quartieren. Ausnahmsweise darf dies vom Truppenteil geleistet werden. Die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zieht den Verlust des Einjährigvorrechts nach sich.

Für Seeleute von Beruf und das Maschinenpersonal kann die Dienstzeit in der aktiven Marine auf ein Jahr herabgesetzt werden. Derart Begünstigte dürfen jedoch nicht zu Reserve- oder Seewehr-Offizieren vorgeschlagen werden.

2. Mediziner, die in das Sanitätskorps eintreten wollen, dienen ein halbes Jahr mit der Waffe und nach ihrer ärztlichen Approbation ein halbes Jahr als Unterarzt. Tierärzte werden nach halbjährigem Dienst mit der Waffe zu einjährigen-freiwilligen Unterärzten befördert. Apotheker dienen ein halbes Jahr mit der Waffe, ein halbes Jahr in einer Militärapotheke.

3. Volksschullehrer und geprüfte Kandidaten des Volksschulamtes werden nach einjähriger aktiver Dienstzeit bei der Infanterie zur Reserve entlassen und können auch als Einjährig-Freiwillige dienen.

4. Wegen der Krankenwärter und Trainsoldaten (Heerordnung § 13, Ziffer 3 und 4).

5. Wegen der ehemaligen Militärzöglinge und Schüler militärischer Institute (Wehrordnung § 10, Ziffer 2, WrO. § 13, Ziffer 5—9).

6. Die zur Verfügung der Ersatzbehörden Entlassenen (z. B. bei Dienstunbrauchbarkeit während der aktiven Dienstzeit) gehören bis zur Entscheidung über ihr Militärverhältnis dem Beurlaubtenstande an.

Die Wehrpflicht bei den kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Kolonien wird durch kaiserliche Verordnung geregelt. Eine solche ist für Südwestafrika ergangen. Danach wird der freiwillige Dienst bei der Schutztruppe dort auf die aktive Dienstzeit im Heer oder bei der kaiserlichen Marine angerechnet (S. 47).